

Garantieauftraggeber

Im Auslandsgeschäft wird das Zustandekommen eines Geschäfts oft davon abhängig gemacht, dass der Käufer/Schuldner zur Sicherung der Zahlung eine Bankgarantie an den Verkäufer/Gläubiger (Garantiebegünstigten) stellt. Der Garantieauftraggeber muss daher prüfen und abwägen, wie hoch das Risiko einer etwaigen unberechtigten Inanspruchnahme der Garantie ist, das ihn treffen würde, und er muss entscheiden, ob er das notwendige Vertrauen in seinen Geschäftspartner und Garantiebegünstigten setzen kann, dass es nicht zu einer materiell unbegründeten Garantieinanspruchnahme kommt.

Damit übernimmt der Garantieauftraggeber das Schuldnerisiko (in der Person des Garantiebegünstigten) und das Missbrauchsrisiko der Bankgarantie. Dieses Risiko trifft nicht die GarantiebANK. Der Garantieauftraggeber trägt auch das Länderrisiko des Landes, in das die Bankgarantie geht – der Auftraggeber trägt mit Beauftragung der Bank also das jeweils damit verbundene Länder- und Schuldnerisiko selber.

Garantiebegünstigter

Eine „auf erstes Anfordern“ zu seinen Gunsten herausgelegte Bankgarantie ist für den Garantiebegünstigten optimal: Er kann bei Vorliegen des Garantiefalls (in der Regel *Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung* der Vertragspflichten des Vertragspartners) ohne Weiteres die Bezahlung der Garantiesumme verlangen und die Bank ist ohne die Möglichkeit, Einwendungen dagegen zu erheben, zur Zahlung verpflichtet. Da bei der Inanspruchnahme der Bankgarantie der materielle Garantiefall nicht vorzuliegen braucht, sondern stattdessen für die Inanspruchnahme der formelle Garantiefall ausreichend ist, ist dies für den Begünstigten ein besonderer Vorteil: Es muss nämlich der Garantieauftraggeber in einem etwaigen Rückforderungsprozess darlegen und beweisen, dass ein materieller Garantiefall nicht vorgelegen hat, wenn er eine unberechtigte Inanspruchnahme der Garantie reklamiert.

Weltweite Anerkennung und Vollstreckung

Haager Übereinkommen soll die weltweite Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen erleichtern



Von Rechtsanwältin Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Bremen

Die Unternehmenspraxis vereinbart bei Geschäftsabschlüssen gerne den heimischen Gerichtsstand und übersieht dabei häufig die Problematik, dass ein „daheim“ erstrittenes Gerichtsurteil (z.B. auf Zahlung) im Ausland kaum oder gar nicht durchsetzbar ist. Lediglich der EU-Binnenmarkt sowie wenige weitere Staaten weltweit ermöglichen eine Forderungsdurchsetzung mit ausländischer gerichtlicher Hilfe. Die „Haager Konferenz“ hat aktuell ein Übereinkommen zur weltweiten Anerkennung und Vollstreckung zivilgerichtlicher Entscheidungen vorgelegt.

INHALT

- Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (HGÜ)
- Haager Übereinkommen zur Anerkennung und Vollstreckung (HAVÜ)

Eine Sonderkommission der „Haager Konferenz für Internationales Privatrecht“ hat im Juni 2016 den überarbeiteten Entwurf für ein *weltweites* Übereinkommen zur Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Entscheidungen („Judgments Convention“) vorgelegt. Ein solches Übereinkommen, das durch Ratifikation von Mitgliedsstaaten eine verbindliche Grundlage für die Forderungsdurchsetzung sein kann, trifft auf einen großen Bedarf. Bisher ist es nämlich äußerst schwierig für deutsche Exporteure, die den heimischen Gerichtsstand für Streitigkeiten mit ihren ausländischen Geschäftspartnern vereinbart haben, in Deutschland erstrittene Gerichtsentscheidungen im Ausland anerkennen und vollstrecken zu lassen. Lediglich die EU hat mit der Brüssel-Ia-VO sowie mit dem für wenige weitere europäische Staaten geltenden LugÜ zwei Grundlagen für eine gesicherte Forderungsdurchsetzung, da die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Gerichtsentscheidungen gesichert ist. Für alle weiteren Staaten weltweit muss dagegen davon ausgegangen werden, dass – mangels bilateraler staatlicher

Abkommen, die Deutschland mit dem betreffenden ausländischen Staat hätte schließen müssen – eine gerichtliche Durchsetzbarkeit von Forderungen kaum oder gar nicht gesichert ist.

In dieser Situation kommt die HCCH mit ihrer Initiative gerade recht. Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH = Hague Conference/Conférence de la Haye) ist eine ständige internationale Einrichtung mit der Aufgabe, an der fortschreitenden *Vereinheitlichung der Regeln des Internationalen Privatrechts* zu arbeiten. Die Konventionen der HCCH werden durch Ratifikation der Mitgliedsstaaten zu verbindlichen Regelungen. Gegründet 1893, wurden durch die HCCH eine Reihe von Konventionen (Übereinkommen) beschlossen, darunter erst in jüngerer Zeit bereits ein „Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30.6.2005“. Die HCCH hat 79 einzelne Mitgliedsstaaten weltweit sowie zusätzlich die EU.

Das hier zu besprechende neueste künftige „Übereinkommen zur Anerkennung und Vollstreckung“ steht von der Thematik direkt neben dem Abkommen zur Gerichtsstandsvereinbarung und kann sich teilweise mit diesem sogar inhaltlich überschneiden. Bislang liegt jedoch nur der Entwurf vor, so dass die eine oder andere Änderung noch aufgenommen werden kann.

Grundsätzlich soll das im Juni 2016 als überarbeiteter Entwurf vorgelegte Über-

einkommen auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen beschränkt sein und *keine direkten Zuständigkeitsregeln* (dafür gilt ja das HGÜ) enthalten.

Da künftige neue Übereinkommen soll *neben* dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (HGÜ) aus dem Jahr 2005 bestehen.

Wegen der inhaltlichen Nähe der Regelungsinhalte und wegen der in im EU-Binnenmarkt zur Anwendung gelangenden Brüssel-Ia-VO soll zunächst kurz auf seit 2005 geltende HGÜ eingegangen werden, so dass eine Abgrenzung der Übereinkommen und der Verordnung möglich wird.

Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (HGÜ)

Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (HGÜ) vom 30.6.2005 hat die Anerkennung von Vereinbarungen eines ausschließlichen Gerichtsstands in Zivil- und Handels-sachen in allen Vertragsstaaten zum Ziel. Geregelt werden in ihm die Voraussetzungen für die Gültigkeit einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung, also die Form sowie die Bestimmtheit der Gerichtswahl und der von ihr erfasste Streitigkeit, Art. 3 HGÜ.

Außerdem verpflichtet das HGÜ die Gerichte der Vertragsstaaten zur Anerkennung und Vollstreckung der im vereinbarten Gerichtsstand ergangenen Entscheidung, Art. 8 ff. HGÜ.

Das HGÜ trat für die EU und ihre Mitgliedstaaten am 1.10.2015 in Kraft und gilt auch für Mauritius, Mexiko und die USA (Status der vollzogenen Ratifikationen bis 1.8.2016).

Es steht inhaltlich neben der seit 10.1.2015 EU-weit geltenden Brüssel-Ia-VO, so dass es zu einer Konkurrenz kommt. Nach Art. 26 Abs. 6 lit. a HGÜ wird *Regelungsinstrumenten einer Organisation*, die Mitglied der HCCH (wie der EU) ist, grundsätzlich *Vorrang* vor dem HGÜ eingeräumt, wenn beide Streitparteien ihren Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Organisation (hier also: in der EU) haben. Danach kann das HGÜ nur dann zur Anwendung kommen, wenn nur eine der Streitparteien ihren Aufenthalt in einem Vertragsstaat des HGÜ hat oder wenn von in der EU-ansässigen Streitparteien die Zuständigkeit in einem nicht der EU ange-

hörenden Staat vereinbart wird. Ansonsten ist die Brüssel-Ia-VO vorrangig anzuwenden.

Haager Übereinkommen zur Anerkennung und Vollstreckung (HAVÜ)

Ziel des seit Juni 2016 als überarbeiteter Entwurf vorliegenden Übereinkommens ist es u.a., den Zugang zur Justiz durch die *Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zu verbessern* sowie *Kosten* und *Unsicherheiten* im grenzüberschreitenden Verkehr zu *reduzieren*.

Dazu stellt zunächst Art. 2 Abs. 3 HAVÜ klar: „Dieses Übereinkommen ist *nicht anzuwenden* auf die Schiedsgerichtsbarkeit sowie auf Verfahren, die sich auf ein Schiedsverfahren beziehen.“ Damit werden alle Verfahren vor staatlichen Gerichten erfasst, die der Vorbereitung eines Schiedsverfahrens oder sich auf das Schiedsverfahren unmittelbar beziehen. Darunter fallen somit auch die Anfechtung, Aufhebung bzw. Überprüfung von Schiedssprüchen sowie deren Anerkennung und Vollstreckung. Diese Regelung gilt auch für den Erlass einstweiliger Maßnahmen, die, wie die Leistung einer Sicherheit lediglich der Sicherung eines Anspruchs dienen, nicht aber der Durchführung des Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung des Schiedsurteils.

Damit werden auch Entscheidungen von Gerichten erfasst, die innerhalb des Anwendungsbereichs der Brüssel Ia-Verordnung erlassen werden. Der EuGH hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Brüssel Ia-Verordnung nicht einem Gericht eines Mitgliedsstaates die Anerkennung und Vollstreckung oder die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung in Bezug auf einen Schiedsspruch verwehren kann, der es einer Partei untersagt, bei einem Gericht dieses Mitgliedsstaates bestimmte Anträge zu stellen, da die Verordnung nicht die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs in einem Mitgliedsstaat regelt, der von einem Schiedsgericht in einem anderen Mitgliedsstaat erlassen worden ist (EuGH Urteil Gazprom vom 13.5.2015 – C-536/13).

Art. 3 Abs. 1 lit. b HAVÜ (Begriffsbestimmungen) legt fest, dass eine „Entscheidung“ jede gerichtliche Entscheidung in der Sache ist, also beispielsweise ein Urteil oder ein Beschluss,

nicht jedoch eine einstweilige Sicherungsmaßnahme (wie etwa ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung). Zu den vollstreckbaren Entscheidungen gehören auch gerichtliche Vergleiche, Art. 10 HAVÜ.

Nach Art. 4 HAVÜ wird eine von einem Gericht einer Vertragsstaates (Ursprungsstaat) erlassene Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat (ersuchter Staat) anerkannt und vollstreckt. Dabei wird nach Art. 4 Abs. 3 HAVÜ die Entscheidung nur anerkannt, wenn sie im Ursprungsstaat wirksam ist, und sie wird nur vollstreckt, wenn sie auch im Ursprungsstaat vollstreckbar wäre.

Art. 5 HAVÜ nennt die *Voraussetzungen* der Anerkennung und Vollstreckung in einer überaus umfangreichen Aufzählung und nennt in Art. 6 HAVÜ schließlich die eine Anerkennung und Vollstreckung *ausschließenden* Grundlagen. Ferner kann nach Art. 7 HAVÜ die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden, wenn die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Staat zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die für ihre Anerkennung im ersuchten Staat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Versagt wird die Anerkennung und Vollstreckung nach Art. 9 HAVÜ auch, sofern und soweit mit der Entscheidung Schadensersatz zugesprochen wird, der eine Partei nicht für einen tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil entschädigt.

Der Entwurf des HAVÜ entspricht vielfach den Bestimmungen, die auch im HGÜ, in der ZPO und in der Brüssel-Ia-VO in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung enthalten sind. Insofern wird, wegen der naturgemäß auftretenden Konkurrenz aller gesetzlichen Grundlagen nach Inkrafttreten dasselbe gelten wie für die Subsidiarität von Regeln, die oben schon beim HVÜ beschrieben wurden.

Zum weiteren Fortgang ist auf die Ergebnisse der nächsten Sitzung der HCCH-Sonderkommission (vom 16.2. bis 24.2.2017) zu warten.

Quellen und weiterführende Hinweise:

HCCH:
<https://assets.hcch.net/docs/01adb7d9-13f3-4199-b1d3-ca62de79360f.pdf>